

---

## Verordnung über die Spezialfinanzierung "Mehrwertabgabe"

---

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 103 Abs. 2 des Baureglements vom 23.11.2011,

*beschliesst:*

### Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88a der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung dient den in den Verträgen nach Artikel 142 des Baugesetzes (BauG) vom 09. Juni 1985 festgelegten Zwecken, insbesondere für die Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur.

### Artikel 2

Einlagen und Entnahmen

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen aufgrund von Verträgen nach Artikel 142 BauG.

<sup>2</sup> Über Entnahmen aus Spezialfinanzierung beschliesst das für den Kreditbeschluss zuständige Organ.

### Artikel 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel dürfen verwendet werden:

- Zur Deckung von Planungskosten der Gemeinde sowie für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde im Zusammenhang mit wertvermehrenden Planungsmassnahmen und Ausnahmegewilligungen.
- Für öffentliche Aufgaben (Infrastruktur) im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Kultur, Freizeit, Sport, Jugend, Alter, Ortsbild, Umwelt und Energie.

**Artikel 4**

- Verzinsung      <sup>1</sup> Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Orpund gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

**Artikel 5**

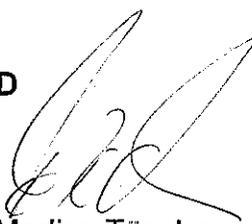
- Inkrafttreten      Das Reglement tritt am 01.03.2014 in Kraft

Orpund, 25.02.2014

**GEMEINDERAT ORPUND**



Jürg Räber  
Gemeindepräsident



Marlise Tüscher  
Gemeindeschreiberin

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Spezialfinanzierung „Mehrwertabgabe“ wurde im Nidauer Anzeiger vom 06.03.2014 öffentlich bekannt gemacht.